



STADT GEISINGEN

Ma

Gemeinderat

15. Dezember 2020

Vorlage Nr. 99

TOP 8 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Am Kirchenbach 5, Gutmadingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2, Am Kirchenbach 5, Gemarkung Gutmadingen. Das Bauvorhaben soll im Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

b) Baldinger Straße, Flst.Nr. 3559, Gemarkung Geisingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau einer Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Trafostation sowie die Errichtung einer Zaunanlage auf dem Grundstück Flst.Nr. 3559, Gewinn Winkelwiesen, Gemarkung Geisingen. Das Bauvorhaben soll im Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

c) Am Roten Kreuz. Flst.Nr. 621/3, Geisingen

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer Lärmschutzwand (Länge ca. 250 m, Höhe 4 m) auf dem bestehenden Lärmschutzdamm auf dem Grundstück Flst.Nr. 621/3, Am Roten Kreuz, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Kleine Breite", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können. Im vorliegenden Fall sind keine Befreiungen beantragt.

d) Dekan-Hornung-Straße 17, Geisingen

Der Bauherr plant die Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes auf dem Grundstück Flst.Nr. 1710/9, Dekan-Hornung-Straße 17, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Große Breite".

Das Bauvorhaben bedarf keiner Baugenehmigung.

Es wurde jedoch folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Errichtung eines Doppelstabmattenzauns mit 1,80 m Höhe
(laut Bebauungsplan sind entlang der sonstigen öffentlichen Wege, Straßen und Plätze nur Hecken zulässig)

Nach § 36 Abs. 1 BauGB werden Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

e) Kleine Breite 17, Geisingen

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer Garage und eines Pufferspeichers auf dem Grundstück Flst.Nr. 3938/13, Kleine Breite 17, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Kleine Breite", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können. Im vorliegenden Fall sind keine Befreiungen beantragt.

f) Kirchtalstraße 12, Aulfingen

Der Bauherr hat bereits einen Lagerschuppen an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 27/2, Kirchtalstraße 12, Gemarkung Aulfingen, angebaut. Der Lagerschuppen wurde aufgrund der angenommenen Größe (kleiner als 40 m³ umbauter Raum) ohne Baugenehmigung errichtet.

Die Bauaufsicht des Landratsamtes hat nun festgestellt, dass der Lagerschuppen minimal größer ist als 40 m³ und hat den Bauherrn aufgefordert, nachträglich einen Bauantrag einzureichen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Geisingen, 03. Dezember 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter